



Geländeordnung des Ludwigshafener Schwimmverein 07 e.V. (beschlossen 1974, in Kraft getreten 1975)

Das Vereinsgelände dient der Erholung und sportlichen Betätigung unserer Vereinsmitglieder. Alle Mitglieder werden gebeten, im eigenen Interesse auf Sauberkeit des Geländes zu achten und sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden. Eventuelle Gefahrenquellen oder Schäden bitten wir nach Möglichkeit selbst zu beseitigen oder unverzüglich einem Vorstandsmitglied bzw. in der Kantine zu melden. Die nachstehende Geländeordnung soll mithelfen, jedem Mitglied den Aufenthalt auf dem Vereinsgelände so angenehm und erholsam wie möglich zu machen.

1. Die „Weiherseason“ beginnt jeweils am 01. Mai und endet am 30. September eines Jahres. In der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April des Folgejahres ist das Gelände in der Regel geschlossen. Direkt vor und nach der „Weiherseason“ werden an mehreren Arbeitstagen von möglichst allen Mitgliedern die notwendigen Aufbau-, Instandhaltungs- und Pflegearbeiten auf dem Gelände und an den Gebäuden und Einrichtungen durchgeführt.
Änderungen der Saisonzeiten und die jährlichen Arbeitstermine gibt der Vorstand über die Homepage des Vereins (www.lsv07.info) bekannt.
2. Das Betreten und die Nutzung des Vereinsgeländes und aller Einrichtungen erfolgt stets auf eigene Gefahr. Auf dem Vereinsgelände gibt es keine Gelände- oder Badeaufsicht. Eltern haben jederzeit die alleinige Aufsichtspflicht für Ihre Kinder. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung des Nichtschwimmer- und Kinderschwimmbeckens.
3. Das Betreten und die Nutzung des Willersinnweihers erfolgt stets auf eigene Gefahr. Auf die jeweils gültige Fassung der Gewässerordnung der Stadt Ludwigshafen wird verwiesen.
4. Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände ist grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsausweis ist beim Betreten des Geländes mitzuführen und bei einer Ausweiskontrolle unaufgefordert vorzuzeigen.
5. Der Park- und Fahrradabstellplatz ist ausschließlich Mitgliedern vorbehalten. Motorbetriebene Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz, Fahrräder nur auf dem Fahrradabstellplatz abzustellen.
6. Haustiere dürfen generell nicht, Sportboote, Sportfahrräder und andere Sportgeräte nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes oder zu festgelegten Veranstaltungen auf das Gelände gebracht werden.
7. Das Umkleiden sollte in den dafür vorgesehenen und geeigneten Umkleideräumen bzw. den freistehenden Umkleidekabinen erfolgen.
8. Abspielen von Musik, Campen sowie Grillen und offenes Feuer sind grundsätzlich nicht gestattet.
9. Am Strand und auf der Liegewiese sind Ballspiele grundsätzlich nicht gestattet. Hierfür stehen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Im allgemeinen Interesse sollte stets vollständige Badekleidung getragen werden. Nacktbaden ist verboten.
10. Rettungsgeräte dürfen nur zu dem dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden.
11. Das Gelände, die Umkleideräume, Toiletten und Duschanlagen sind stets sauber zu halten. Die Benutzung von Wasch-Seifen ist nur in den Duschräumen gestattet. Abfälle sind in die bereitstehenden Behälter zu werfen. Liegestühle, Sonnenschirme, Bade-Utensilien und Spielzeuge sind bei Verlassen des Geländes wieder mitzunehmen oder in den hierfür vorgesehenen Räumen so abzustellen, dass das Betreten der Räume nicht behindert wird.



12. Nach Ende der „Weihersaison“ sind alle mitgebrachten Gegenstände vom Gelände, aus den Kabinen (ausgenommen Schränke) und aus den zum Abstellen vorgesehenen Räumen spätestens bis 15.11. eines Jahres zu entfernen. Nach diesem Zeitpunkt noch vorhandene Gegenstände werden ggf. entsorgt.
13. Das Mitnehmen von Geschirr, Bechern, Behältern und Flaschen aus Keramik, Glas, Porzellan etc. an den Strand, auf die Liegewiesen oder den Kinderspielplatz, ist aus Sicherheitsgründen verboten. Ausnahmen gelten für den Biergarten und die bereitgestellten Holzbänke am Rand der Liegewiese. Das Essen und Trinken an den Schwimmbecken ist generell verboten. Leere Flaschen, Gläser, Krüge und sonstiges Geschirr der Kantine sind dorthin wieder zurückzubringen. Selbst mitgebrachte Flaschen, Gläser und Verpackungen oder Essenreste sind zur Vermeidung von Entsorgungskosten mit nach Hause zu nehmen. Das Rauchen ist unerwünscht und nur im Biergarten bzw. an den Holzbänken am Rande der Liegewiese gestattet.
14. Die Sportanlagen und -einrichtungen sind zu Trainingszwecken und für Wettkämpfe nach Aufforderung freizumachen.
15. Die Vorstandsmitglieder und seine beauftragten Personen sind berechtigt, Anweisungen im Sinne der Geländeordnung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu erteilen. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Beschwerden gegen Anweisungen haben keine aufschiebende Wirkung und sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand